Deutsch-Arabische Ophthalmologische Gesellschaft

الجمعية الألمانية العربية لطب العيون

German-Arab Ophthalmological Society

Satzung der

Deutsch-Arabische Ophthalmologische Gesellschaft e.V. (DAOG)

(VR 39878 B)

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Deutsch-Arabische Ophthalmologische Gesellschaft e.V. (DAOG)“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
3. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Zweckverwirklichung und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO).

2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Wissenschaft, Forschung und Bildung in Bereich der Ophthalmologie; Förderung der Entwicklungszusammenarbeit; sowie die Unterstützung von Personen im Sinne des § 53 AO.

3. Der Satzungszweck wird durch Beiträge, Spenden und Zuwendungen finanziert und durch folgende Maßnahmen verwirklicht:

   a. Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen und Projekte.

   b. Veröffentlichung von Materialien und Publikationen in gedruckter und digitaler Form.
   c. Weiterbildung und Fortbildung der arabischstämmigen Augenärzte in Deutschland.
   d. Erfahrungsaustausch mit ähnlichen Organisationen, Institutionen, Universitäten, Krankenhäusern in Deutschland und weltweit.
   e. Organisation und Teilnahme an humanitären, gemeinnützigen und mildtätigen Aktionen (z.B. ärztliche Versorgung, Lieferung von medizinischen Hilfsgütern...) und Hilfskonvoi in Deutschland und weltweit.

4. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

5. Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keinerlei Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

6. Weiterhin darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitglieder und Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Gesellschaft hat ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Ordentliches Mitglied der Gesellschaft kann werden, wer sich in der Ophthalmologie durch Ausbildung zum Augenarzt, durch wissenschaftliche Ausrichtung auf dem Gebiet der Ophthalmologie oder durch Tätigkeiten, die letzterer gleichzusetzen sind, qualifiziert. Ehrenmitglied kann werden, wer die Zwecke der DAOG in überragender Weise fördert.
2. Die Mitgliedschaft muss durch Ausfüllung des Mitgliedschaftsantrags beantragt werden. Über deren Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
4. Die Gesellschaft ernennt Ehrenmitglieder. Die Wahl erfolgt durch den Vorstand schriftlich; sie bedarf einer ⅔ -Mehrheit der Mitglieder des Vorstands.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Streichung von der Mitgliederliste, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt aus dem Verein ist für Mitglieder jederzeit zulässig. Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären.
3. Mitglieder, die mit der Beitragszahlung für mehr als zwei Jahre oder mit einem Betrag, der mehr als zwei Jahresbeiträge ausmacht, im Rückstand sind und trotz Mahnung nicht innerhalb von 14 Tagen zahlen, können durch den Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen werden.
4. Mitglieder, deren Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins oder das Ansehen der Gesellschaft verstößt, können aus dem Verein ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einer Zweidrittelmehrheit. Das betroffene Mitglied kann innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses schriftlich Widerspruch einlegen. Im Falle des Widerspruchs entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder über den Ausschluss.

§ 5 Finanzierung und Beiträge

Der Finanzierung der Vereinszwecke dienen Beiträge, Sponsoren, Spenden und Zuwendungen. Ordentliche Mitglieder sind dazu verpflichtet, für ihre Mitgliedschaft Beiträge zu entrichten. Höhe und Fälligkeit der Vereinsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Die Mitgliedsbeiträge werden für ein Kalenderjahr erhoben. Ehrenmitglieder sind von der Entrichtung von Beiträgen befreit.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins umfassen:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Der Beratungsrat

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, soweit sie nicht dem Vorstand oder anderen Vereinsorganen obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:

    a. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr.
    b. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes.
    c. Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages.
    d. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
    e. Änderung der Satzung.
    f. Auflösung des Vereins.
    g. Ausschluss eines Vereinsmitgliedes.
    h. Ernennung von Ehrenmitgliedern.
    i. Wahl des Beratungsrats.

2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Des Weiteren kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung vom Vorstand einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/4 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung vom Vorstand verlangt.

3. Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladungsfrist zu jeder Mitgliederversammlung beträgt sechs Wochen für ordentliche Mitgliederversammlungen und vier Wochen für außerordentliche Mitgliederversammlungen.

4. Die Einladung per E-Mail erfolgt an die dem Vorstand bekannte E-Mail-Adresse des Mitglieds. Die Einladung gilt als zugegangen, wenn sie an die zuletzt mitgeteilte E-Mail-Adresse abgeschickt wurde und kein Unzustellbarkeitsbericht eingegangen ist. Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Vorstand seine aktuelle E-Mail-Adresse sowie Änderungen unverzüglich mitzuteilen.

5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.

6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Jede Änderung der Satzung oder des Vereinszwecks benötigt eine Mehrheit von drei Vierteln der stimmberechtigten Mitglieder.

7. Weiterhin ist über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden zu unterschreiben ist.
8. Anträge können sowohl von jedem Mitglied als auch vom Vorstand gestellt werden.

9. Anträge müssen vier Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung und zwei Wochen vor der außerordentlichen Mitgliederversammlung in Textform schriftlich oder per E-Mail beim Vorstand eingehen.

§ 8 Online-Mitgliederversammlung

Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 BGB und § 6 dieser Satzung kann der Vorstand nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können oder müssen (Online-Mitgliederversammlung).

Der Vorstand kann in einer „Geschäftsordnung für Online-Mitgliederversammlung“ geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung einer solchen Mitgliederversammlung beschließen, die insbesondere sicherstellen sollen, dass nur Vereinsmitglieder an der Mitgliederversammlung teilnehmen und ihre Rechte wahrnehmen. Die „Geschäftsordnung für Online-Mitgliederversammlung“ ist nicht Bestandteil der Satzung. Für Erlass, Änderung und Aufhebung dieser Geschäftsordnung ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt.

§ 9 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Für das Amt des Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden können nur Mitglieder kandidieren, die seit mindestens fünf Jahren dem Verein angehören und in dieser Zeit im Vorstand, Beratungsrat oder einem der Vorstands-Ausschüsse aktiv waren und ihre Beiträge vollständig entrichtet haben. Außerdem müssen sie Fachärzte sein und seit mindestens fünf Jahren in Deutschland praktizieren.

2. Kandidaten für den Vorstand, mit Ausnahme des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden, müssen seit mindestens drei Jahren Vereinsmitglieder sein, seit mindestens drei Jahren in Deutschland praktizieren und ihre Beiträge vollständig entrichtet haben.

3. Nur ordentliche Mitglieder besitzen ein Stimm- und Wahlrecht. Ehrenmitglieder haben diesen Anspruch nicht.

4. Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung einen Wahlausschuss. Der Wahlausschuss besteht aus vier Mitgliedern, von denen eines als Wahlausschussleiter fungiert. Die Mitglieder des Wahlausschusses dürfen nicht für den Vorstand kandidieren.

5. Wahlen erfolgen durch schriftliche geheime Abstimmung. Es können nur Mitglieder der DAOG e.V. gewählt werden. Bei Abstimmungen und Wahlen zählen ungültige Stimmen- und Stimmenthaltungen nicht mit. Die Wiederwahl ist möglich.

6. Die Mitglieder des Vorstandes werden gewählt, zuerst der Vorsitzende, dann die stellvertretenden Vorsitzenden und zuletzt die übrigen Vorstandsmitglieder. Die Kandidaten müssen ihre berufliche Tätigkeit in Deutschland ausüben.

7. Es gilt der Kandidat als gewählt, der die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit findet im zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt.

8. Für die Wahl der weiteren Vorstandsmitglieder schlägt der Vorsitzende der Mitgliederversammlung für jede zur Wahl stehende Position einen Kandidaten vor. Darüber hinaus können von jedem Mitglied weitere Kandidaten vorgeschlagen werden.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus sieben Mitgliedern, wobei höchstens zwei der gleichen ehemaligen arabischen Nationalität angehören dürfen:

    a. Vorsitzende(r)
    b. Stellvertretende(r) Vorsitzende(r) / Schriftführer(in)
    c. Koordinator(in) des Finanzkomitees / Schatzmeister(in)
    d. Koordinator(in) des wissenschaftlichen Komitees
    e. Koordinator(in) des Komitees für Personal- und Öffentlichkeitsarbeit
    f. Koordinator(in) des Medienkomitees
    g. Koordinator(in) des humanitären Komitees

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Bis zu einer Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, wird seine Aufgabe von einem anderen Vorstandsmitglied übernommen, bis der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählt.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

4. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit die Stimme seines stellvertretenden Vorsitzenden.

5. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Sie sind jeweils einzelvertretungsberechtigt.

6. Der Vorsitzende leitet, delegiert, kontrolliert, koordiniert und optimiert die Vorstandsarbeit und kann Aufgaben delegieren. Die Beschlüsse des Vorstands, Abkommen und Verträge müssen vom Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit vom stellvertretenden Vorsitzenden unterschrieben werden.

7. Der stellvertretende Vorsitzende unterstützt den Vorsitzenden, übernimmt dessen Aufgaben bei Abwesenheit und fungiert zusätzlich als Schriftführer.

8. Der Schatzmeister/Koordinator des finanziellen Komitees verwaltet die Finanzen der Gesellschaft, führt Buch über Einnahmen und Ausgaben sowie Finanzberichterstellung.

9. Die Koordinatoren der Komitees Verantworten die Organisation der Abläufe ihres Komitees, planen Sitzungen und gewährleisten für die Kommunikation sowie die Umsetzung der Beschlüsse.

10. Die Tätigkeit des Vorstands ist ehrenamtlich.

11. Aufgaben des Vorstandes:

    a. Die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
    b. Der Vorstand ordnet und überwacht die Angelegenheiten des Vereins, der Tätigkeit der Komitees.
    c. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Komitees einzusetzen.
    d. Die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung. Die Leitung der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden oder der stellvertretenden Vorsitzenden.
    e. Die Aufstellung des Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes.
    f. Aufnahme und Mitwirkung beim Ausschluss von Mitgliedern.
    g. Abschluss und Beendigung von Arbeitsverträgen.

§ 11 Beratungsrat

Der Beratungsrat der DAOG e.V. berät den Vorstand und unterstützt ihn in der Ausführung seiner Aufgaben, sodass die Satzung des Vereins eingehalten wird. Zu seinen Hauptaufgaben gehören:

a. Strategische Beratung: Unterstützung des Vorstands bei langfristigen Entscheidungen.
b. Mediation & Konfliktlösung: Vermittlung bei internen Differenzen oder Problemen mit Mitgliedern.
c. Qualitätskontrolle: Überprüfung von Projekten und Initiativen der Gesellschaft.

2. Der Beratungsrat besteht aus mindestens fünf Mitgliedern:
    a. Vorsitzende(r) des Vereins
    b. Stellvertretende(r) Vorsitzende(r) Vereins
    c. Drei bis fünf DAOG-Mitglieder, die entweder ehemalige Vorstandmitglieder, Mitgründer des Vereins oder seit mindestens fünf Jahren Mitglieder sind und mit mindestens zehn Jahre Berufserfahrung in Deutschland verfügen.

3. Die Mitglieder des Beratungsrats gemäß Nr. 2 Buchst. c werden vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung durch Beschluss bestätigt. Hierzu legt der Vorstand eine Gesamtliste der Kandidaten vor, über die die Mitgliederversammlung abstimmt.

4. Die Amtszeit des Beratungsrats beträgt zwei Jahre. Er tritt bei Bedarf zusammen und wird vom Vorstand schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Sitzungen können sowohl in Präsenz als auch online abgehalten werden und stehen unter der Leitung des Vereinsvorsitzenden oder, im Falle seiner Abwesenheit, des stellvertretenden Vorsitzenden. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Beratungsratsmitglieder gefasst. Die Ergebnisse der Sitzungen werden protokolliert und dem Vorstand zur Kenntnis gebracht.

§ 12 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens

1. Der Verein kann mit einer drei Vierteln der stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.

2. Liquidatoren sind der erste Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende unter Beaufsichtigung der Schatzmeister. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, zwei andere Vereinsmitglieder als Liquidatoren zu benennen.

3. Sollte der Verein aufgelöst werden oder sollten steuerbegünstigte Zwecke wegfallen, fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Förderung der Bildung.

§ 13 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung des Vereins DAOG e.V. am 19.09.2026 in Mannheim beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.